

Auslegung des Bundesbeschlusses nicht für zulässig erachtet, so haben sie auch jetzt, als die unterzeichnete Deputation auf diesen Gegenstand zurückkam, gegen den darauf bezüglichen, oben inserirten Antrag Etwas nicht erinnert, und es dürfte daher dessen Annahme um so unbedenklicher erscheinen.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: Auf den hier gestellten Antrag der geehrten Deputation wird sich insofern eingehen lassen, als man auch fernerhin, wie bisher, die Ausgabe größerer Schriften in Abtheilungen weniger Bogen dispensationsweise geschehen lassen wird. Bisher konnte die Wirkung solcher Dispensationen nur die sein, daß dadurch die Auswirkung besonderer Censurscheine für die einzelnen Lieferungen erlassen wurde. Von nun an, wo Schriften von mehr als 20 Bogen censurfrei werden sollen, wird diese Dispensation die Tendenz haben, dergleichen Schriften den Genus der Censurfreiheit zu lassen, ungeachtet sie in Abtheilungen unter 20 Bogen ausgegeben werden, mithin deshalb eigentlich der Censur zu unterwerfen wären. Man wird dergleichen Dispensationen allemal dann ertheilen, wenn die Ausgabe in Abtheilungen sich nicht als ein Versuch darstellt, das Gesetz zu umgehen und censurpflichtige Schriften durch den Vorwand, daß sie nur Bruchstücke einer Schrift über 20 Bogen seien, der Censur zu entziehen. Einer Verwendung an den Bundestag wird es daher nicht bedürfen. Der Bundestag würde aber auch keine Bestimmungen treffen können und wollen, durch welche es möglich würde, unter demselben Vorwande censurpflichtige Schriften der Censur zu entziehen.

Referent Abg. Todt: §. 1 würde nach der neuen Fassung lauten:

Entwurf zu einem Gesetze,
die Befreiung der über zwanzig Bogen im Druck starken Schriften von der Censur und einige andere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse betreffend

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen
ic. ic. ic. finden uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen:

1. Von dem Zeitpunkt an, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, sollen Schriften, welche über zwanzig Bogen im Druck stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein.

Nur insofern dergleichen Schriften in Heften oder Abtheilungen ausgegeben werden sollen, die diese Bogenzahl nicht übersteigen, sind sie auch fernerhin zur Censur zu bringen.

Referent Abg. Todt: Es ist eine wesentliche Abänderung dieses neuen Entwurfes von dem alten nicht erfolgt, sondern nur auf §. 10 Beziehung genommen, die ein spatium vacationis bestimmen soll.

Abg. Oberländer: Man hat sich vom Ministertische aus nicht darüber erklärt, ob man mit dem Vorschlage der Deputation wegen Abänderung der Ueberschrift des Gesetzes einverstanden ist. Ich halte die Sache für wesentlich. Ich mag gern bekennen, daß ich sonst nicht viel davon halte, wenn sich eine ständische Kammer bei Berathung eines Gesetzentwurfes von der Luft der Verbesserungen allzu weit hinreißen läßt, und bei einzelnen Artikeln, ja bloßen Ausdrücken und Worten mit allzu kritischem Sinn verweilt und zu sehr hofmeistend verfährt. Ich ziehe es vor, der eigentlichen Sache mehr zu Leibe zu gehen, und wenn die Vorlage der Regierung sonst volksthümlich ist und den billigen Wünschen des Volkes entspricht, so wird man ihr gern die Formelung überlassen, weil dazu eine Ständeversammlung weniger geeignet sein dürfte, als die Regierung. Aber im gegenwärtigen Fall ist es doch etwas Anderes, weil die Deputation der Sache wegen eine fast totale Umarbeitung hat vornehmen müssen. Zu unserer Sicherheit finde ich es daher für sehr wesentlich, daß die Ueberschrift auf die Weise geändert wird, wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden ist. Es fragt sich, ob in dieser Beziehung von der Regierung irgend ein Einwand zu machen ist.

Staatsminister Rossi und Jänckendorf: Wenn die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, das Gesetz in der Ueberschrift als ein provisorisches zu bezeichnen, so hat sich die Regierung nicht gerade dagegen erklären wollen. Es scheint dar-

auf nicht viel anzukommen; denn betrachtet man die Pressegesetzgebung nicht als in sich abgeschlossen, so können Abänderungen des Gesetzes eintreten, es möge dasselbe als ein provisorisches oder als ein definitives bezeichnet werden. Freilich muß ich bemerken, daß, wenn später von der Deputation ein Antrag darauf gestellt worden ist, schon der künftigen Ständeversammlung ein anderweites Gesetz vorzulegen, dieses Provisorium ein sehr kurzes sein würde.

Abg. Brockhaus: Ich hätte allerdings gewünscht, daß die hohe Staatsregierung sich möchte entschlossen haben, in Beziehung auf die Schriften, welche in Heften und Abtheilungen erscheinen, schon in dem Gesetze einige erleichternde Bestimmungen zu treffen. Ich glaube wenigstens, daß bei diesem Punkte die Bundesgesetzgebung durchaus kein Hinderniß gewesen sein würde. Der Bundesbeschluss vom 20. September 1819 lautet hierüber wörtlich so: „So lange als der gegenwärtige Beschluss in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen u. s. w.“ Aus dieser Zusammenfassung „täglicher Blätter oder heftweise“ scheint mir klar hervorzugehen, was der Bund gemeint hat, nämlich Zeitschriften, theils täglich erscheinende, theils solche, welche nach Umständen monatlich oder wöchentlich in Heften herauskommen, und Flugschriften. Die Form der Hefte, Abtheilungen, Lieferungen ic., wie sie sich jetzt im Buchhandel practisch ausgebildet hat, kann diese Bestimmung nicht treffen, denn sie existirte 1819 noch gar nicht; diese Art des Erscheinens populärer Schriften aller Art nicht nur, sondern auch wissenschaftlicher Schriften, um deren Anschaffung zu erleichtern, war damals völlig unbekannt. Die Staatsregierung würde daher nicht gegen die Bundesgesetzgebung gefehlt haben, wenn sie ausdrücklich gestattet hätte, daß auch Schriften unter 20 Bogen, inwiefern sie Theile eines größeren Ganzen bilden, der Censur nicht zu unterworfen seien. Inbeh, die Erklärung, welche der Herr Regierungskommissar gegeben hat, ist im Allgemeinen befriedigend, und ich hoffe, daß, wenn in diesem Sinne verfahren wird, auch eine wesentliche Erleichterung für die nicht 20 Bogen starken Schriften erreicht werden kann. Im entgegengesetzten Fall würde freilich ein Theil der Wohlthaten, welche das Gesetz bietet, wieder aufgehoben werden, indem eine sehr große Anzahl von literarischen Erscheinungen jetzt in Heften oder Abtheilungen herauskommt.

Abg. Claus: Ich habe gestern mich gewissermaßen verpflichtet, wenn ich nicht zu erheblichen Bedenken veranlaßt würde, bei der weiteren speciellen Berathung des Gesetzentwurfes auf alle Anträge der geehrten Deputation einzugehen. Ich habe in der Hauptsache mein Einverständnis nur erklären wollen, in Bezug auf die eigentliche Vorlage. Was den Antrag anlangt, der uns zunächst, ohne integrirend dem Gesetze anzugehören, zur Annahme empfohlen wird, so kann ich nicht umhin, die Bemerkung zu machen, daß ich nur zum Theil für diesen Antrag mich beistimmend erklären mag. Ich habe den Wunsch auszusprechen, daß in der dritten, vierten und fünften Seite des Antrags folgende Stelle: „eine erläuternde Bestimmung der Worte: in Heften oder Abtheilungen auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen bemüht sein, inmittelst aber“ ausfallen möge, und daß dieser Antrag nur dem übrigen Inhalte nach von der Kammer adoptirt werde. Ich glaube nämlich, daß die Anrufung zu authentischer Interpretation dem deutschen Bunde in gewisser Beziehung auf seine Inlandsverwaltung einen ganz ungehörigen Einfluß einräumen würde, weshalb ein solcher Antrag nicht von einer sächsischen Ständeversammlung ausgehen möchte. Zu beurtheilen, ob Hefte oder Abtheilungen unter 20 Bogen Theile umfangreicher Werke über 20 Druckbogen sind, das muß Sache des Administrativmessen sein, welches nach meiner Ansicht jeder Regierung eines Bundesstaates selbstständig zu belassen ist. Dagegen werde ich mit voller Ueberzeugung dafür stimmen, daß unsere Regierung ersucht werden möge, auf administrativem Wege diejenigen Declarationen ergehen zu lassen, welche die Bedenken beseitigen mögen, die der Abg. Brockhaus in fraglicher Hinsicht geäußert hat.

Referent Abg. Todt: Wenn ich den geehrten Abgeordneten recht verstanden habe, so hat er sich, indem er sich gegen